

Ablaufschema: Schulbesuch am Tagesaufenthaltort aufgrund familienexterner Betreuung

Gemäss [Bildungsgesetz \(SGS 640\)](#) und der [Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule \(SGS 641.11\)](#)

Gültig ab 1.1.2018

Bemerkungen:

Per 1. Januar 2018 hat die Basellandschaftliche Regierung die Verordnung vom 13. Mai 2003 für den Kindergarten und die Primarschule (SGS 641.11) angepasst. Davon betroffen sind die §§ 10 und 16, welche den Schulbesuch ausserhalb der Wohnortgemeinde am Tagesaufenthalt zum Regelungsinhalt haben. Die Revision ist notwendig aufgrund des Inkrafttretens des [Gesetzes vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung](#) (FEB-Gesetz, SGS 852) sowie der bereits per 1. Januar 2017 revidierten §§ 23 und 26 des Bildungsgesetzes vom 13. Mai 2003 (SGS 640).

Gemäss den §§ 23 und 26 des Bildungsgesetzes ist der Gemeinderat der Wohnortgemeinde verfügende Behörde und zuständig für die Bewilligung der Gesuche um Beschulung am Tagesaufenthaltort.

Nachfolgend wird das neue Ablaufprozedere dargelegt. Es passt sich der aktuellen rechtlichen Ausgangslage an: Nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes (§§ 23 und 26) besteht der Anspruch auf eine Beschulung am Tagesaufenthaltort nur dann,

- wenn am Wohnort kein ausreichendes Angebot an familienergänzender Betreuung laut § 2 FEB-Gesetz besteht,
- die Aufnahme des Kindes nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt
- und die externe Tagesbetreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient.

Gemäss §23 Abs. 2bis bzw. §26 Abs. 2bis des Bildungsgesetzes ist es den Gemeinden vorbehalten, von den Bestimmungen abweichende Vereinbarungen zu treffen.

Auskunft:

Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote, Fabienne Schaub, Tel. 061 552 17 81,
fabienne.schaub@bl.ch

Amt für Volksschulen, Helen Frei-Barra, Tel. T 061 552 59 76, helen.frei@bl.ch

